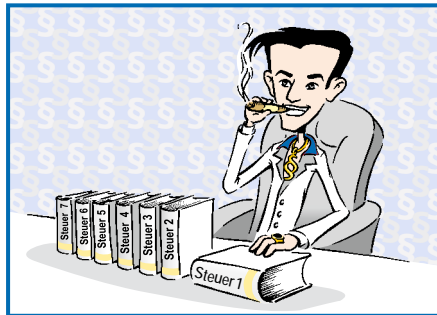


■ ■ ■ Info Brief

Juni 2014



„Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuern zahlen. Die Kenntnis aber häufig.“

Mayer Amschel Rothschild (1744 - 1812)
deutscher Bankier

Editorial

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

der oben zitierte Rothschild war Begründer der damals weltgrößten Bank, als er auf die Bedeutung von steuerrechtlichen Kenntnissen hinwies. Das war Ende des 18. Jahrhunderts. Daran, dass es vorteilhaft ist, im Steuerwesen Bescheid zu wissen, hat sich bis heute nichts geändert. Und doch lässt sich ein wichtiger Unterschied zur damaligen Zeit ausmachen: Mittlerweile gibt es Steuerberater. Als solche stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, wenn es darum geht, im Dschungel der steuerlichen Gesetzgebung den Durchblick zu behalten.

Kleine Tipps und wertvolle Informationen haben wir auch in diesem InfoBrief wieder für Sie zusammengetragen. So erfahren Sie zum Beispiel, worauf bei Grundstücksschenkungen zu achten ist und was es bedeutet, wenn der Chef einer Spedition die Bußgelder seiner Fahrer zahlt. Außerdem verraten wir Ihnen, ob sich eine Spende an den Papst steuermindernd auswirkt. Wollen Sie wissen, ob ein Betriebsprüfer auch Ihre freiwillig geführten Auswertungen einfordern darf? Die Antwort finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns an! Wir sind gern für Sie da.

Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihre TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
und Seebach, Bürk und Kollegen GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bruchsal

Inhalt

Bauleistungen mit und ohne Umsatzsteuer	2
Nicht ganz selbstlos: Grundstücksschenkung unter Auflage.....	3
Freiwillig erstellte Auswertungen: Was darf ein Betriebsprüfer fordern?.....	3
Sicherheitseinhalte: Wie steht es um die Sollbesteuerung?.....	4
Hilfe von oben, 1. Teil: Zur Umsatzsteigerung im Unternehmen..	4
Hilfe von oben, 2. Teil: Spende an den Papst.....	5
Steuerlexikon E wie	6
Endlich besteht Klarheit: Was ist eine Leggings?.....	6
Kein Bleiberecht für Tiere in der Firma, auch nicht für dreibeinige	7
Zahlungen zur Entlassung aus der Haftung: Sind das Werbungskosten?	7
Wenn der Chef die Bußgelder zahlt.....	8
Impressum	8

Bauleistungen mit und ohne Umsatzsteuer

Es ist schlicht beeindruckend, wie viele tausend Handgriffe beim Bau eines Hauses dergestalt organisiert werden müssen, dass am Ende das Gebäude mehr oder weniger so dasteht, wie der Bauherr es sich in seinen Träumen ausgedacht hatte. Da man nicht immer alles alleine machen kann, gibt es Baufirmen, die davon leben, die Träume in eine Realität aus Stein und Holz umzusetzen. Schön, dass es diese Unternehmen gibt; aber es muss natürlich jeder Handgriff bezahlt werden.

Als vor einigen Jahren einige größere Bauunternehmen in die Insolvenz gingen und auch sonst das Baugeschäft immer schwieriger wurde, entwickelte sich ein Trend zu vielen kleinen Firmen auf dem Markt. Da aber doch hin und wieder größere Häuser gebaut werden, müssen sich bei großen Projekten die kleinen Bauunternehmen, die den Auftrag ergattern konnten, mit anderen kleinen Bauunternehmen zusammenschließen. Praktisch funktioniert das so, dass die Firma Anton der Generalauftragnehmer wird. Sie kann aber gar nicht alles allein erledigen und heuert so das Subunternehmen Berta an. Berta hat gar nicht die Absicht, ein Werkzeug in die Hand zu nehmen und beauftragt das Sub-Subunternehmen Cäsar. Cäsar gibt den Auftrag an den Sub-Sub-Subunternehmer Dora weiter, der eigentlich wirklich ambitioniert ist und den Sub-Sub-Sub-Subunternehmer Emil kennt, dessen Mitarbeiter mit Migrationshintergrund am Ende tatsächlich die Maurerkelle schwingen.

Wenn alles gut geht, ist es nicht so schlimm mit der langen Kette. Doch bekanntlich gibt es überall schwarze Schafe. Und da bei diesem Geschäft viel Geld im Spiel war, ist die Wahrscheinlichkeit dafür sehr hoch. Hinzu kommt noch, dass durch die langen Auftragsketten die jeweiligen Margen selbstredend klein sind. Naturgemäß versucht jeder der Beteiligten, mit hohem Nachdruck ein möglichst großes Stück vom Kuchen zu ergattern. Jedenfalls gehören Zahlungsverzögerungen in diesem Geschäft quasi zum guten Ton. Und je weiter man vom Investor, also der Person mit dem vielen Geld in der Tasche, entfernt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, am Ende um seinen Lohn gebracht zu werden.

Wenn also ein Subunternehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht bezahlt wurde, dann konnte dieser zu frü-

heren Zeiten auch nicht die Umsatzsteuer zahlen. Der Auftraggeber aber nutzte das Recht des Vorsteuerabzuges natürlich prompt. Da das Finanzamt dieses Ergebnis nicht schön fand, übernahm Deutschland eine Lösung, die sich in Österreich bereits bewährt hatte: Bei diesem System, das sich „Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger“ oder neudeutsch „Reverse-Charge-Verfahren“ nennt, stellt die eine Baufirma der anderen Baufirma eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus, obwohl beide Firmen in Deutschland ansässig sind. Der Rechnungsempfänger muss nicht nur die Rechnung zahlen, sondern auch die Umsatzsteuer – diese direkt ans Finanzamt. Dabei darf er jedoch meist den Zahlungsbetrag in genau gleicher Höhe wieder als Vorsteuer kürzen.



Nach Einführung dieser gesetzlichen Regelung sind die Steuerausfälle in Deutschland tatsächlich merklich zurückgegangen. Allerdings hat dieses System nicht nur Vorteile. Insbesondere der Rechnungsempfänger hat den Schwarzen Peter gezogen, wenn eine Leistung fälschlicherweise nicht als Bauleistung behandelt wurde und umgekehrt – wobei „fälschlicherweise“ hier bedeutet, dass das Finanzamt bei späteren Prüfungen eine andere Meinung vertritt als die Leute vom Bau. Dazu ein Beispiel:

Paule Puffer stand im Jahr 2007 beruflich auf zwei Beinen. Einerseits war er Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der MeineScholle GmbH, einer ganz klassischen Baufirma, und andererseits betätigte er sich als Einzelunternehmer im Bauträgergeschäft. Im betreffenden Jahr ließ er sich als Einzelunternehmer von der GmbH den Rohbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf einem schönen Stück neuen Baulandes errichten. Vertragsgemäß und entsprechend dem Baufortschritt schrieb die GmbH Abschlagsrechnungen an Puffer. Sie enthielten keine Umsatzsteuer, sondern die Belehrung, dass Puffer die Zahlung dem Finanzamt schulde. Puffer

hat die Zahlungen also stets entsprechend vorgenommen.

In der Schlussrechnung vom 17. Dezember 2007 aber wurde die Umsatzsteuer auf den Nettobetrag draufgeschlagen. Als Puffer die Meldungen der übernommenen Steuerschuldnerschaft für die vorangegangenen zwölf Abschlagsrechnungen zurückdrehen wollte, lehnte das Finanzamt ab. Puffer wurde aufgefordert, die Umsatzsteuer nochmals ans Finanzamt zu zahlen, obwohl er sie schon einmal der GmbH überwiesen hatte.

Man könnte nun meinen, dass das kein Problem sein dürfte, denn die GmbH könnte den Betrag doch wieder herausgeben. In dem konkreten Fall war es aber doch ein Problem. Über das Vermögen der GmbH war nämlich unterdessen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Somit hatte Puffer ein überdurchschnittliches Interesse daran, dass die Angelegenheit nicht nur praktisch, sondern wirklich nach den Buchstaben des Gesetzes gelöst wurde.

Das Umsatzsteuergesetz sagt, dass die Steuerschuldnerschaft dann übergeht, wenn Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht werden, der ebenfalls Bauleistungen erbringt. Praktisch umgesetzt wurde diese Regelung wie folgt: Wer einmal als Baufirma eingestuft wird, erbringt auch immer Bauleistungen. Und genau gegen dieses Prinzip trat Puffer zuerst mit seinem Einspruch und dann mit seinen Klagen beim Finanzgericht und beim Bundesfinanzhof (BFH) an.

Der BFH war schon im August letzten Jahres zu einer Erkenntnis gelangt, die in diesem Fall konsequent angewendet wurde: Es kommt nicht darauf an, was Puffer sonst so unternehmerisch treibt, sondern es kommt allein darauf an, was er mit dem bei der MeineScholle GmbH bestellten Rohbau anfangen möchte. Wenn er das fertige Haus selbst nutzen oder vermieten will oder wenn er beabsichtigt, das Gebäude als Bauträger zu verwerten, dann erbringt Puffer damit keine Bauleistungen – und dann muss in den Rechnungen an ihn die Umsatzsteuer draufgeschlagen werden. Wenn ihn dagegen aber ein anderer Investor mit dem Bau des Hauses beauftragt hat und das dann von der GmbH als Subunternehmer erledigt wurde, dann erbringt Puffer Bauleistungen - und in (nur) diesem Fall darf und muss die Rechnung ohne Umsatzsteuer geschrieben werden.

Mit dieser Rechtsprechung des BFH werden ein paar Problemstellungen gelöst, aber für die Beteiligten ergeben sich daraus auch wieder neue Herausforderungen. Auch wenn zwischen den Parteien schon tausende Rechnungen ohne Umsatzsteuer gewechselt wurden: Es muss auch beim tausendundersten Mal geklärt werden, wofür die Leistung am Ende wirklich benötigt wird.

Nicht ganz selbstlos: Grundstücksschenkung unter Auflage

Geneviève Lustig war im Alter ohne ihre engere Familie geblieben. Aber in Udo Tango, der die Einliegerwohnung in ihrem Haus bewohnte, hatte sie einen Freund gefunden, der nicht nur für Gespräche zur Verfügung stand, sondern der sich auch sonst rührend um die alte Dame kümmerte. Somit war es mehr als verständlich, dass Frau Lustig bei der Regelung ihres Nachlasses bezüglich des Hauses an Herrn Tango dachte. Auch um Erbschaft- und Schenkungsteuer zu sparen, übertrug sie im Januar 2011, also bereits zu Lebzeiten, ihr Haus mit notariell beurkundetem Vertrag, und Tango verpflichtete sich, ihr bis zu ihrem Lebensende ein unentgeltliches Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht einzuräumen. Zudem sagte er zu, im Bedarfsfall auf seine Kosten einen Pflegedienst für Geneviève zu beauftragen. Durch diese eingeräumten Rechte reduzierte sich die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer tatsächlich um 98.110 Euro.

So weit, so gut. Man könnte meinen, dass damit eine zufriedenstellende Lösung gefunden war. Leider meldete sich schon im Februar 2011 das Finanzamt bei Frau Lustig. Es forderte Grunderwerbsteuer in Höhe von 4.912 Euro ein. Bei der Übertragung des Grundstückes auf Tango handelt es sich nämlich nur teilweise um eine Schenkung, denn die Einräumung des Wohnungs- und Nutzungsrechtes ist eine Gegenleistung, die zwar nicht in Geld, aber in Geldeswert zu bemessen ist.

Spannend ist bei diesem Fall auch, dass die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer mit 109.170 Euro deutlich höher war als der Wert, um den die Schenkungsteuer gemindert worden war. Das liegt daran, dass beide Gesetze unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Ermittlung des Wertes aufrufen. Ist das gerecht? Diese Frage wurde am Ende auch dem Bun-



Wichtige Fristen & Termine

	Zahlungstermin	Schonfrist
Einkommensteuer und Körperschaftsteuer	10.09.2014	15.09.2014
	10.12.2014	15.12.2014
Umsatzsteuer und Lohnsteuer	10.07.2014	14.07.2014
	11.08.2014	14.08.2014
	10.09.2014	15.09.2014
	10.10.2014	13.10.2014
Gewerbesteuer und Grundsteuer	15.08.2014	18.08.2014
	17.11.2014	20.11.2014

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Steuer an das Finanzamt überweisen oder auf ein Konto des Finanzamts einzahlen, muss das Geld am oben genannten Tag auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben sein.

desfinanzhof (BFH) gestellt - und er hat „Ja“ gesagt.

In der Praxis sind solche Eigentumsübertragungen mit Vorbehalt gar nicht so selten. Meistens handelt es sich aber um die Einräumung eines sogenannten Nießbrauchs. Bei den Nießbrauchsrechten behält sich der Schenker ein deutlich umfangreicheres Recht vor als das Wohnungs- und Benutzungsrecht. Beim Nießbrauchsrecht ist es auch möglich, die Wohnung an einen fremden Dritten zu vermieten und die Mieteinnahmen zu behalten. Der Beschenkte steht also (schon) im Grundbuch, hat aber (noch) absolut keinen Zugriff auf die Immobilie.

Auf einen weiteren Punkt muss an dieser Stelle dringend hingewiesen werden: Wären Lustig und Tango in gerader Linie verwandt, also zum Beispiel Mutter und Sohn, dann wären die schenkungsteuerlichen Freibeträge nicht nur wesentlich höher gewesen, die Gegenleistung wäre auch von der Grunderwerbsteuer befreit gewesen. (Nicht ganz ernst gemeintes) Fazit: In unserem Beispielfall hätte man über eine Adoption nachdenken sollen!

Freiwillig erstellte Auswertungen: Was darf ein Betriebsprüfer fordern?

So richtig überrascht war Apotheker Harald Petter nicht, als ihm eine Anordnung zur Durchführung einer Betriebsprüfung ins Haus flatterte. Eigentlich hatte er eine solche längst erwartet. Seit dem letzten Mal hatte er sich auch technisch weiterentwickelt, denn er hatte in das PC-Kassensystem PORKAS der Firma Awinta-GmbH investiert (vorsorglicher Hinweis: Diese beiden Namen sind nicht anonymisiert, die heißen wirklich so.). Hierbei handelt es sich um ein elektronisches Kassen- und Warenwirtschaftssystem für Apotheken. Das wusste auch schon der Betriebsprüfer, und so wurde bereits in der Prüfungsanordnung ausdrücklich eine Datei mit sämtlichen Einzelumsätzen angefordert.

Das ging Petter jedoch deutlich zu weit. Er weigerte sich, diese Datei zur Verfügung zu stellen. Er war der Meinung, die Datei mit den Tagessalden (sogenannten Z-Bons) müsse ausreichen. Auch nach der Schlussbesprechung blieb es zwischen dem Betriebsprüfer und Petter streitig, ob die Datei mit den Einzelumsätzen vorgelegt werden müsste oder nicht. So kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass eine pauschale Zuschätzung von 3% der Bar-einnahmen aufgrund der Nichtvorlage der Datei erfolgen könne und müsse. Genau so wurden auch die Bescheide des Finanzamtes nach der Betriebsprüfung ausgefertigt.

Da sich Petter schikaniert fühlte, hatte er einen Grund für eine Klage beim Finanzgericht Münster. Zur Lösung dieses Falles stellte sich das Finanzgericht zuerst die

Frage, ob Petter zur Aufzeichnung der Einzelumsätze gesetzlich verpflichtet wäre. Die Antwort lautete „nein“, denn eine Apotheke liefert nicht regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer, sondern typischerweise an Endverbraucher. Auch im „Computerzeitalter“ können derartige Einzelaufzeichnungen aus Zumutbarkeits- und Praktikabilitätsgründen nicht verlangt werden, wenn gegen Barzahlung Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl von Kunden im offenen Ladengeschäft verkauft werden.



Als Zweites wurde die Frage angegangen, ob freiwillig erstellte Aufzeichnungen auch bei einer Betriebsprüfung abgeliefert werden müssen. Aber auch dafür konnte das Gericht keine Festlegung in einem der vielen Gesetze finden. Wenn Petter – aus welchen Gründen auch immer – freiwillige Aufzeichnungen anfertigt, ergibt sich daraus keine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe an den Betriebsprüfer. Ebenso wenig, wenn in anderen Branchen Manipulationssoftware verwendet wird oder andere Apotheker die Dateien herausgeben. Nicht zuletzt muss man berücksichtigen, dass private, nicht aufzeichnungspflichtige Vorgänge sowie freiwillige Aufzeichnungen jederzeit vernichtet oder gelöscht werden können.

Jedenfalls gelangte das Gericht am Ende zu der Feststellung, dass die Tagesendsummenbons ohne Vorlage der Datei mit den Einzelumsätzen aus sich heraus verständlich sind. Die sachliche Richtigkeit der Buchführung kann damit nicht widerlegt werden. Die erfolgte Zuschätzung der Umsatzerlöse ist folglich rechtswidrig.

Der hier geschilderte Fall, der so beim Finanzgericht Münster verhandelt wurde, ist nicht der einzige, der zum Thema der Herausgabe von Aufzeichnungen bei Bar-einnahmen bei der deutschen Finanzgerichtsbarkeit anhängig ist. Vorher hatte das Finanzgericht Sachsen anders entschieden, die Richter in Hessen aber ebenso

wie die Kollegen in Münster. Da die Angelegenheit so wichtig ist, ist nun der Bundesfinanzhof in drei konkreten Fällen aufgerufen, ein klärendes Wort zu sprechen. Es bleibt spannend!

Sicherheitseinbehalte: Wie steht es um die Sollbesteuerung?

Die Leute von der Kroweltschik GmbH & Co. KG arbeiten schnell, sauber, zuverlässig und pünktlich. Eigentlich gibt es keinen Grund, der abgelieferten Qualität zu misstrauen. Die Firma ist tätig auf dem Gebiet der Oberflächentechnik (Malarbeiten, Strahltechnik, Verzinkerei), und wenn ein Projekt fertig ist und an den Kunden übergeben wird, dann strahlen alle – nicht nur die Kunden und das Wetter, sondern auch die Oberflächen. Wenn sich aber nach kurzer Zeit merkwürdige Veränderungen auf den Oberflächen zeigen, ziehen schnell dunkle Wolken auf...

Um sich gegen solch unschöne Entwicklungen abzusichern, ist es im Handwerk nicht unüblich, dass Kunden zunächst nicht die gesamte Rechnung bezahlen, sondern einen Teil des Betrages als sogenannten „Sicherheitseinbehalt“ zurückhalten. Für die betreffenden Firmen könnte die Angelegenheit doppelt ärgerlich sein, wenn sie bei der Berechnung der Umsatzsteuer der Soll-Versteuerung unterliegen. Dies bedeutet, dass die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer bereits für den Voranmeldungszeitraum an das Finanzamt überwiesen werden muss, in dem die Leistung erbracht wurde und das Geld da sein **soll**. (Das Gegenteil ist die Ist-Versteuerung, bei der berücksichtigt wird, wann das Geld wirklich auf dem Konto eingegangen **ist**.)

Im Fall der Soll-Versteuerung müsste die Kroweltschik GmbH & Co. KG die ausgewiesene Umsatzsteuer schon in Richtung Finanzamt überweisen, obwohl das restliche Geld vom Kunden – im besten Falle –

erst nach zwei Jahren auf dem Konto eingeht. Für das Geschäftsjahr 2007 hatte die Geschäftsführung der Kroweltschik GmbH & Co. KG das nicht mehr eingesehen. Das nötige Geld, um die Umsatzsteuer der Sicherheitseinbehalte in Höhe von 5 bis 10% der Auftragssumme über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren dem Finanzamt vorzufinanzieren, war nicht da. Hinzu kam, dass in vielen Fällen die Kunden ohnehin nicht zahlten, weil sie vergessen hatten, den entsprechenden Betrag beiseite zu legen oder weil sich andere Gründe finden ließen, den Einbehalt in Anspruch zu nehmen. Verheimlicht wurde diese Sicht gegenüber dem Finanzamt nicht. Die Behörde handelte prompt mit entsprechenden Bescheiden, die die Sicherheitseinbehalte als Bemessungsgrundlage für die volle Umsatzsteuer berücksichtigten. Das Finanzgericht sah den Fall wie das Finanzamt, und da Kroweltschik & Co nicht locker ließen, landete der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH).

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die Kroweltschik GmbH & Co. KG im Umfang der Sicherheitseinbehalte doch zur Korrektur der Umsatzsteuer berechtigt sein könnte. Insbesondere wenn eine Forderung uneinbringlich ist, kann sie für die Umsatzsteuer ausgebucht werden. Nach einem Ausflug zum Europäischen Recht schlussfolgerte der BFH, dass ein Entgelt uneinbringlich ist, wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass die Forderung (ganz oder teilweise) auf absehbare Zeit nicht durchgesetzt werden kann. Wenn von Anfang an klar ist, dass das Geld mindestens zwei Jahre nicht eingehen wird und für den Sicherheitseinbehalt keine Bürgschaft gestellt werden kann, dann kann man von einer Uneinbringlichkeit ausgehen.

Zum Umfang und den Voraussetzungen der Korrekturen, die für die Kroweltschik GmbH & Co. KG möglich sind, muss sich aber noch einmal das zuständige Finanzgericht mit dem Fall beschäftigen, um weitere Feststellungen zu treffen. Dafür können sich viele mittelständische Unternehmen kräftig bei diesen Unternehmern bedanken, weil sie den Fall bis zum Ende unbeirrt weiterverfolgt haben.

Hilfe von oben, 1. Teil: Zur Umsatzsteuer im Unternehmen

Wenn man sich die Fälle anschaut, die wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, in den letzten Ausgaben präsentiert haben, findet man immer häufiger solche, bei denen die Steuerzahler den Versuch unternehmen, die Grenze zwischen den privaten und den betrieblichen Kosten zulasten



der Steuerschuld zu verschieben. Das Einkommensteuergesetz sagt eindeutig, dass Kosten der privaten Lebensführung nicht bei der Steuer abgezogen werden können, auch wenn sie geeignet sind, die berufliche Tätigkeit zu unterstützen. Andererseits sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten die Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Bei der Suche nach der Grenze zwischen diesen beiden Positionen sind immer wieder die Finanzgerichte mit ihrer vollen Feststellungskompetenz gefordert. Im Folgenden möchten wir Ihnen von einem interessanten Fall berichten, für den das Finanzgericht Münster zuständig war.

Geschäftsgegenstand der Bimmel & Co. KG ist der Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck. Immer wenn die Umsätze niedrig waren, holte sich Geschäftsführer Cornelius Fatsch Hilfe bei Horst Schlaghorn. Der hatte Zugriff auf ein besonderes Netzwerk: Er setzte sich mental mit dem Sachverhalt auseinander und nahm Kontakt zu Gott auf. Auf diesem Weg versuchte Schlaghorn zu erreichen, dass der Umsatz pauschal in die Höhe ging und mehr Kunden in das Geschäft kamen. Fatsch hat nach einer solchen Dienstleistung jeweils eine von ihm frei bestimmte Zahlung an Schlaghorn geleistet. Die Zahlungen sollten allesamt Pauschalen für die generelle Umsatzerhöhung sein.

In den Erörterungen mit dem Finanzamt wurde betont, dass die von Schlaghorn erbrachten Dienstleistungen ungewöhnlich erschienen. Der wirtschaftliche Erfolg – auch und gerade in den Jahren der Wirtschaftskrise – wäre aber zu einem ganz erheblichen Teil auf diese Leistungen zurückzuführen. Dies gelte nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Bimmel & Co. KG in den betreffenden Jahren 2005 bis 2010 so gut wie keine (anderen) Werbemaßnahmen mehr durchgeführt hat, während in den Jahren zuvor noch Werbeaufwände in ähnlicher Höhe zu verzeichnen gewesen waren.

Das Finanzgericht sollte nun feststellen, ob die Zahlungen an Schlaghorn betrieblich veranlasst waren. Es kam dabei zu der Erkenntnis, dass sie das nicht waren. Ein objektiver Zusammenhang zwischen den spirituellen Dienstleistungen Schlaghorns und den Umsatzsteigerungen bei der Bimmel & Co. KG war für das Gericht nicht erkennbar. Es war nicht nachvollziehbar, dass sich Schlaghorns Spiritualität in irgendeiner Weise auf die Geschäftsvorfälle der Bimmel & Co. KG ausgewirkt hätten. Auch besteht kein wissenschaft-



lich fundierter Erfahrungssatz, der einen Zusammenhang zwischen dem geschäftlichen Erfolg eines Unternehmens und der Kontaktaufnahme zu einem spirituellen Wesen (z.B. Gott) belegt hätte. Und: Entgegen der Auffassung von Fatsch kommt es bei der Frage der Sachdienlichkeit nicht allein auf die subjektive Überzeugung des Geschäftsführers an. Auch wenn dieser von der Betriebsnützlichkeit der spirituellen Dienstleistungen überzeugt gewesen sein sollte: Da die Richter mangels objektiver Indizien keine Zweckmäßigkeit feststellen konnten, kam ein Betriebsausgabenabzug nicht in Betracht.

In die Urteilsbegründung druckten die Richter noch einen Satz, der Fatsch sicherlich sehr geärgert hat: „Die (geringere) Werbung allein könnte schon ursächlich für die Umsätze sein.“ Daran kann man erkennen, dass auch Richter am Finanzgericht Emotionen zeigen können.

Hilfe von oben, 2. Teil: Spende an den Papst

Was den folgenden Fall anbelangt, werden Sie, liebe Leserinnen und Leser, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in genau die gleiche Verlegenheit kommen. Aber vielleicht hatten Sie schon einmal überlegt, an eine gemeinnützige Einrichtung außerhalb Deutschlands zu spenden. Das ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind im Zweifel Sie als Spender dazu verpflichtet, dem Finanzamt nachzuweisen, dass die Organisation aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auch in Deutschland als gemeinnützig anerkannt ist. Weiterhin müssen die Behörden im gewählten Land bereit sein, mit dem deutschen Finanzamt zu kommunizieren. Und außerdem müssen auch Deutsche in Deutschland durch diese freigiebige und selbstlose Spende einen Vorteil haben.

Fred Wieselei ist der Chef einer größeren Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Köln – also jemand der sich

„eigentlich“ damit auskennt. 2007 reiste er nach Rom. Und damit er hinterher auf die von allen gestellte Frage, ob er den Papst gesehen habe, nicht mit „Nein“ antworten musste, durfte Wieselei an einer Generalaudienz bei Papst Benedikt XVI. teilnehmen. Es ist nicht überliefert, ob es praktisch der Eintrittspreis war oder ob es dem reinen inneren Wunsch der Gesellschafter der von ihm vertretenen Gesellschaft entsprach: Jedenfalls übergab Wieselei persönlich dem Papst einen Scheck über 50.000 Euro.

Der wurde dann zugunsten der Vatikanbank eingelöst. Selbstverständlich erhielt Wieselei eine Spendenbescheinigung, mit der im Namen und im Auftrag des Heiligen Vaters versichert wurde, dass der Geldbetrag verwendet werden sollte, um interessierten Jugendlichen aus Osteuropa die Teilnahme am Weltjugendtag 2008 in Sydney zu ermöglichen.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Spende bereits deshalb ab, weil die Spendenbescheinigung nicht den deutschen Vorschriften für eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung gerecht wurde. Da diese Ansicht gegen das Europäische Recht verstoßen würde, reichte Wieselei im Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft die Klage beim zuständigen Finanzgericht in Köln ein.

Zuerst war es Aufgabe des Gerichtes, sich durch die verschiedenen möglichen Rechtslagen des Jahres 2007 zu forsten. Es erforschte dabei alle denkbaren Wege, die zur Anerkennung der Spende in Rom führen könnten. Am Ende kamen die Richter aber zu dem Ergebnis, dass keine Möglichkeit bestand, die Spende steuermindernd anzuerkennen. Der Beantwortung der Frage, wie Bewohner in Deutschland einen gemeinnützigen Vorteil davon haben könnten, dass Jugendliche aus Osteuropa auf ihrem Weg nach Australien unterstützt werden, kam dabei eine eher geringe Bedeutung zu. Die Frage blieb am Ende ungeklärt.

Als Erstes scheiterte die Berücksichtigung der Spende daran, dass nicht festgestellt werden konnte, dass der Empfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle war. Wieselei konnte nicht leugnen, dass der Papst als souveränes, nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt angesehen wird und ihm als einziger natürlicher Person in seiner amtlichen Eigenschaft kraft seines Amtes und auf Dauer dieses Amtes Völkerrechtssubjektivität zukommt. Dabei ist der Papst

Das Steuerlexikon - E wie.....

Essensmarken

Wenn für das leibliche Wohl gesorgt wird, wirkt sich das immer positiv auf die Stimmung aus. Das gilt nicht nur für Familienfeiern oder für den Ausflug einer Kegelgemeinschaft, sondern das trifft auch auf Unternehmen zu. In mancher traditionell geführten Firma zaubert die Chefin jeden Mittag eine ausgewogene Mahlzeit auf den Tisch. In anderen Einrichtungen, wie etwa Restaurants, wird ohnehin gekocht. Dagegen ist beispielsweise in einer Steuerberatungskanzlei diese Form der Selbstversorgung eher unüblich.

Die Arbeitgeber können aber trotzdem etwas für die ordentliche Ernährung ihrer Mitarbeiter tun. Sie können Barzuschüsse in Form von Essensmarken, Essensgutscheinen oder Restaurantschecks an die Arbeitnehmer verteilen. Diese können die Wertpapiere dann in Restaurants oder Imbissrichtungen, die solche akzeptieren, einlösen. Selbstredend haben die Arbeitnehmer durch dieses System einen Vorteil, und selbstverständlich muss dieser Vorteil auch besteuert werden. Wenn allerdings ein paar wenige wichtige Rahmenbedingungen eingehalten

werden, dann bietet das Steuerrecht in Deutschland eine Lösung, die für alle drei Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Restaurant) vorteilhaft ist.

Die ausgegebenen Essensmarken werden bei der Besteuerung nicht mit dem Wert, der auf der Marke steht, sondern mit dem amtlich festgelegten Sachbezugswert besteuert (für das Jahr 2014 sind das jeweils 3,00 Euro für ein Mittag- oder Abendessen). Der Verrechnungswert der Essensmarke darf den amtlichen Sachbezugswert um maximal 3,10 Euro übersteigen. Die Essensmarke darf nicht für die Tage ausgegeben werden, an denen der Arbeitnehmer aus dienstlichen, gesundheitlichen oder erholungs-technischen Gründen nicht anwesend ist. Da es viel zu aufwändig wäre, diese Tage nachzuhalten, gibt es eine Vereinfachung: Die Anwesenheits-Buchhaltung kann unterbleiben, wenn maximal 15 Essensgutscheine pro Monat an einen Arbeitnehmer ausgegeben werden. Quasi „On The Top“ kann dieser Sachbezug auch noch mit der pauschalen Lohnsteuer von 25% belegt werden.

sowohl von der katholischen Kirche als auch vom Vatikan (Staat) zu unterscheiden, auch wenn er beide vertritt. Zweitens fehlt es an der Voraussetzung eines Empfängers in der Europäischen Union oder im EWR, da der Vatikan nicht zur Europäischen Union oder dem EWR gehört. Als Drittes scheiterte die steuerliche Berücksichtigung an den fehlenden Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Verwaltungen. Es besteht kein Abkommen über eine möglicherweise gleichwertige Amtshilfe oder zur Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen, und es existiert auch kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vatikan, das Regelungen über Amtshilfe oder Beitreibungshilfe enthalten könnte.

Wieselei aber setzt unverdrossen auf Hilfe von oben: Er hat beim Bundesfinanzhof Revision gegen das Finanzgerichtsurteil eingelegt.

Endlich besteht Klarheit: Was ist eine Leggings?

Der Sinn und Zweck bei der Erhebung von Einfuhrzöllen besteht darin, dass die Volkswirtschaft vor den vielen billigen Produkten geschützt werden soll, die es der einheimischen Industrie praktisch unmöglich macht, in Gang zu kommen. Für die genaue Höhe des Einfuhrzolls ist es wichtig, dass jeder Artikel in einen Zollkodex, also in ein System von Zahlen, Ziffern und Kategorien einsortiert wird.

Eine Zollprüfung des für Gregor Gäul zuständigen Prüfungsdienstes im Jahr 2012 ergab, dass ihm 96 Sendungen geliefert wurden, die folgende Waren enthielten: „Nylon Tricot Legging“, „Nylon Tricot High-Waist Legging“, „Printed Nylon Legging“, „Shiny Legging“ und „Shiny High-Waist Legging“. Bei diesen Waren handelte es sich um Bekleidungsstücke, die zu



100% aus synthetischen Chemiefasern gewirkt waren. Die in Größen für Erwachsene konfektionierten Bekleidungsstücke waren hosenähnlich und wiesen knöchellange Beine ohne Fußteile auf. Sie hatten

einen die Taille abschließenden elastischen Bund in unterschiedlicher Breite (2, 5 bis 12, 7 cm). An den Kleidungsstücken waren vorn weder eine Öffnung noch ein Verschluss, aber Nähte an den Innenseiten der Beine vorhanden. Merkmale, die auf einen bestimmten Trägerkreis hinwiesen, waren nicht feststellbar. Die Bekleidungsstücke konnten ohne Weiteres als eine lange, den Unterkörper bedeckende Hose getragen werden.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde neben dem „normalen“ Zoll von 12% ein Zusatzzoll in Höhe von 15% festgesetzt. Da Gäul das natürlich nicht so schön fand und es seine Preiskalkulation über den Haufen warf, wanderte die Frage der zollrechtlichen Einordnung der besonderen Kleidung bis zum Bundesfinanzhof. Dieser kam am Ende aber auf das gleiche Ergebnis wie der Zoll: „Als ‚Leggings‘ bezeichnete Beinkleider aus synthetischen Chemiefasern, die die Beine und den Unterkörper bekleiden, sind Hosen Sie sind nicht ... ‚Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon.‘“

Man kann nur hoffen, dass unterdessen alles gut verkauft werden konnte. Heute sind die Leggings sicherlich moralisch verschlissen – oder anders ausgedrückt: Sie sind out.

Kein Bleiberecht für Tiere in der Firma, auch nicht für dreibeinige

Bei einem Aufenthalt in Russland verliebte sich Dolores Umbritsch in einen Hund, der nicht nur in seinem Verhalten gestört war, sondern dem auch ein Bein fehlte. Umbritsch arbeitet in einer Werbeagentur und durfte den Hund zunächst mit zur Arbeit bringen. Er konnte praktisch nicht zu Hause allein gelassen werden. Aber auch im Büro wusste der Dreibeiner sich nicht zu benehmen. Er zeigte ein gefährliches soziales und territoriales Verhalten. Nach drei Jahren hatte der Chef dann die Nase voll, weil sogar die Kunden schon Angst hatten, in das Büro zu kommen und weil von dem Tier zudem eine erhebliche Geruchsbelästigung ausging.

Da Worte nicht halfen, klagte Umbritsch zuerst beim Arbeitsgericht und dann beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf. In beiden Institutionen hatte sie keinen Erfolg. Die Gerichte gingen davon aus, dass dem Arbeitgeber das Recht zusteht, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Hierzu gehört auch, ob und unter welchen Umständen ein Hund mit ins Büro gebracht werden darf. Auch dann, wenn der Chef einmal gestattet hat,

den Hund mitbringen zu dürfen, steht diese Zusage natürlich unter dem Vorbehalt, dass andere Mitarbeiter und die Arbeitsabläufe dadurch nicht gestört werden. Auch für den Vorwurf des Mobbing konnte das Landesarbeitsgericht keine Anhaltspunkte finden.

An Ende kann man also feststellen, dass der Hund auch zu Ausfällen im sozialen und territorialen Verhalten der Zweibeiner geführt hat.



Zahlungen zur Entlassung aus der Haftung: Sind das Werbungskosten?

Richard Ruhelos war an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit einem Anteil von 20% beteiligt. Gegenstand der ambitionierten Gesellschaft, die 1990 gegründet worden war, war die Bebauung, Verwaltung und Vermietung einer Immobilie im schönen Land Brandenburg. Betriebswirtschaftlich lässt sich die Investition am Ende wohl mit einem Wort zusammenfassen: katastrophal.

Zum 31. März 2005 beliefen sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem engagierten Kreditinstitut auf 11.034.143 Euro, davon betragen allein die rückständigen Zinsen rund 1.000.000 Euro. Da Ruhelos befürchtete, dass die Bank eines schönen Tages an seiner Tür klopfen und mit Hinweis auf die Gesamtschuldnerschaft von ihm allein die gesamten 11 Millionen Euro einfordern könnte, suchte er selbst das Gespräch mit dem Geldhaus. Ruhelos machte folgenden Vorschlag, dem auch zugestimmt wurde: Er bezahlt gleich 650.000 Euro; dafür sichert ihm die Bank zu, den dann noch

offenen Betrag des großen Darlehens ihm gegenüber nicht mehr geltend zu machen. Man war sich offenbar darüber einig, dass die betreffende Immobilie alles andere als wertlos war, denn die Vereinbarung sollte auch gelten, wenn sie ohne ein Verschulden von Ruhelos doch nicht wie geplant verkauft werden würde. Diese Befürchtung erwies sich jedoch als grundlos. Schon im Juli 2005 wurde das Grundstück mit notariellem Vertrag veräußert.

Im Rahmen der Erklärung für die GbR ließ Ruhelos seine Sonderzahlung als Sonderwerbungskosten, also steuermindernd, berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab. Die Zahlung sei als Darlehenstilgung, also als Vorgang auf der Vermögensebene und damit ohne Wirkung auf das Einkommen anzusehen. Auch das Finanzgericht war nicht mit der Anerkennung einverstanden. Allerdings wurde hier festgestellt, dass die Sonderzahlung nicht im Zusammenhang mit den steuerbaren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stehe, sondern dem unmittelbar nachfolgenden Veräußerungsvorgang zuzurechnen sei.

So landete der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH), der in einer bemerkenswert kurzen Begründung Herrn Ruhelos zu seinem Recht verhalf. Auch „vergebliche“ Aufwendungen können als Werbungskosten abziehbar sein, wenn nach der Erkenntnis des Scheiterns der Investition etwas aufgewendet wird, um sich aus der vertraglichen Verbindung zu lösen und damit die Einkünfteerzielung zu beenden. Der durch die Absicht der Einkünfteerzielung begründete Veranlassungszusammenhang wirkt fort, solange er nicht durch eine neue – einkommensteuerlich relevante oder irrelevant – Idee zur Verwertung des Vermögens überlagert wird.

Nach diesen Maßstäben ist die von Ruhelos geleistete Zahlung als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Ihm ist ein Aufwand in Höhe von 625.000 € entstanden, um die gescheiterte Investition zu beenden und so die vergeblich aufgewendeten Kosten zu begrenzen. Der als Werbungskosten grundsätzlich berücksichtigungsfähige rückständige Zinsaufwand aus dem Darlehen, das er zur Finanzierung der Immobilie aufgenommen hatte, belief sich schließlich zu diesem Zeitpunkt auf über 1.000.000 €. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Prüfung, in welchem Verhältnis die Bank intern die geleistete Zahlung auf Zinsschuld und/oder Darlehensschuld verrechnet hat.

Wenn der Chef die Bußgelder zahlt

Die Kraftfahrer einer Spedition haben keinen leichten Job. Neben vielen anderen Problemchen, den der Beruf bereitet, besteht die Herausforderung, auf der einen Seite Recht und Gesetz im Straßenverkehr einzuhalten und auf der anderen Seite den guten alten Grundsatz „Zeit ist Geld“ zu berücksichtigen. So passiert es immer wieder, dass den Fahrern der internationalen Spedition von Frank Langbodden bei den Kontrollen Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten nachgewiesen werden. Aus dieser Erkenntnis heraus sah sich Langbodden veranlasst, seinen Fahrern die aufgebrummten Bußgelder für derartige Verstöße zu erstatten.

Die erstatteten Bußgelder wurden auch nicht der Lohnsteuer unterworfen, und so erließ das Finanzamt im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung einen Nachforderungsbescheid. Die Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte gegen den Spediteur.

Zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Das Wörtchen „für“ bedeutet, dass ein dem Arbeitnehmer vom Chef zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter für die bereitgestellte Arbeitskraft haben muss. Nur dann kann er als

Arbeitslohn angesehen werden. Dagegen sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die – wie etwa betriebliche Fortbildungen – lediglich notwendige Begleiterscheinungen mit betrieblichem Ziel sind. Bei einem „ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse“ kann ein daneben bestehendes Selbstinteresse des Arbeitnehmers vernachlässigt werden. Es müssen also Anlass, Art und Höhe des Vorteils berücksichtigt werden, Auswahl der Begünstigten, ihre freie oder gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine Eignung für den angestrebten betrieblichen Zweck. Tritt das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem der Firma deutlich in den Hintergrund, ist eher nicht von einer Lohnzuwendung auszugehen. Hat aber, neben dem Chef, auch der Arbeitnehmer für sich persönlich ein großes Interesse an dem Vorteil, ist dieser als Lohnzuwendung einzustufen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangten die Richter zu der Einschätzung, dass die Übernahme der Bußgeldzahlungen durch die Firma Langbodden nicht im „ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse“ erfolgte. Es lag im Interesse der Fahrer, dass sie vom „Druck“ der drohenden Bußgelder befreit wurden. Der BFH äußerte zudem auch die Meinung, dass gegen die Rechtsordnung verstoßende, mit Bußgeldern belegte rechtswidrige Weisungen des Arbeitgebers nicht zu den notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen zählen können. Für das hohe Gericht ist entscheidend, dass – ganz gleich, ob der Chef ein rechtswidriges

Verhalten angewiesen hat und anweisen darf – auf solch rechtswidrigem Tun kein Betrieb gründen kann. Daher können auch keine betriebsfunktionalen Gründe vorliegen. Anders ausgedrückt: Was gegen die deutschen Gesetze verstößt, kann und darf nicht normal sein.

In der Fachwelt des Steuerrechts kursiert die etwas resignierte Feststellung, dass immer die falschen Fälle zum BFH gelangen. Womöglich hätten die Richter anders entschieden, wenn erkennbar gewesen wäre, dass die Lkw-Fahrer mit der gleichen Wahrscheinlichkeit von den Bußgeldern ereilt wurden, wie sie auch die „Benzinkutscher“ hinzunehmen gelernt haben. In der Urteilsbegründung wurde nämlich darauf hingewiesen, dass die Gesamtwürdigung zu Recht berücksichtigt habe, dass es sich bei Bußgeldbescheiden über rund 2.950 EUR und 3.640 EUR gegen einzelne Fahrer nicht nur um gelegentliche und geringfügige Verstöße gehandelt habe.

Impressum

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Verleger und Herausgeber: TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, Huttenstr. 17, D-76646 Bruchsal, Telefon +49 7251 97 14 - 0, Telefax +49 7251 97 14 - 14 office@treuhand-steuerberatung.de

Text und Gestaltung: Ullrich Hänchen, Dr. Andrea Schorsch, Dipl.-Kfm. Axel Seebach

Illustrationen: Annemone Meyer

Druck: DATEV eG

© TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH 2014, Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung


TREUHAND
DIE STEUERBERATER

TREUHAND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Huttenstraße 17 · 76646 Bruchsal
Telefon +49 7251 97 14-0
Telefax +49 7251 97 14-14
office@treuhand-steuerberatung.de
www.treuhand-steuerberatung.de


SEEBACH·BÜRK
DIE WIRTSCHAFTSPRÜFER

Seebach, Bürk und Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Huttenstraße 17 · 76646 Bruchsal
Telefon +49 7251 61 89 78-0
Telefax +49 7251 61 89 78-14
office@sbk-wirtschaftspruefung.de
www.sbk-wirtschaftspruefung.de